

Fertigung: X/5

Vereinbarung

Nr. 2

zwischen dem

Freistaat Bayern

vertreten durch das

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

- Vorhabensträger –

und der

Stadt *Herrieden*

über Leistungen der

Stadt Herrieden

zur Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Altmühl,
Gewässer I. Ordnung, Fl.Km 181,200 bis 180,800.

Ortsteil Leutenbuch

Vorbemerkungen

Für die Maßnahme HWS Leutenbuch erstellte das Wasserwirtschaftsamt Ansbach den Vorentwurf vom 22.08.2011.

Bisher wurde mit der Stadt Herrieden folgende Vereinbarung getroffen:

Vereinbarung Nr. 1 vom 04.08.2014 über die Planungsleistungen zum Hochwasserschutz der Stadt Herrieden für die Ortsteile Stegbruck und Leutenbuch mit einem Beteiligungssatz von 50%.

Da die HWS-Maßnahmen Stegbruck und Leutenbuch zukünftig getrennt voneinander ausgeführt werden, sollen für beide Maßnahmen nun eigenständige Vereinbarung getroffen werden.

Die bisher geschlossenen Vereinbarungen bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die im Zusammenhang mit der Planung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens zu erbringenden Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien. Gegenstand dieser Vereinbarung ist auch die Aufteilung der Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 2 zwischen beiden Vertragsparteien.

§ 2 Umfang und Beschreibung des Vorhabens, Zeitraum

(1) Umfang des Gesamtvorhabens:

Hochwasserschutz Stadt Herrieden, OT Leutenbuch

- Planung und Errichtung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Bauwerken zur Binnenentwässerung
- Es sind Maßnahmen im Bereich zwischen Flusskilometer 181,200 bis 180,800 geplant

(2) Beschreibung der Leistungen im Zusammenhang mit der Planung

Es sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Fachplanungen:
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (Leistungsphase 1 – 4)
 - Ingenieurbauwerke (Leistungsphase 2 – 4)
 - Tragwerksplanung (Leistungsphase 1 - 4)
 - Technische Ausrüstung (Leistungsphasen 1 - 4)
- Besondere Leistungen
- Beratungsleistungen und weitere freiberufliche Leistungen

(3) Das Vorhaben wird gemäß dem Vorentwurf vom 22.08.2011 geplant.

(4) Zeitraum

Das Gesamtvorhaben nach Abs. 1 benötigt voraussichtlich einen Planungszeitraum bis zum Jahr 2026.

§ 3 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens (Vorhabensträger) ist nach Art. 39 Abs. 1 BayWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

§ 4 Pflichten des Vorhabensträgers

Der Vorhabensträger betreibt für die Planung des Vorhabens alle erforderlichen Umsetzungsschritte (z. B. Vergaben, Rechtsverfahren, usw.). Aufträge an Dritte vergibt ausschließlich der Vorhabensträger. Dabei ist auf eine wirtschaftliche Durchführung der Leistungen zu achten.

§ 5 Nebenpflichten des Vorhabensträgers

- (1) Bei Planungsvorhaben, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, teilt der Vorhabensträger der Stadt Herrieden die Aufteilung der Kosten über den Planungszeitraum mit. Er teilt zudem den voraussichtlichen Kostenbedarf für das darauffolgende Kalenderjahr bis zum 01.12. mit.
- (2) Absehbare Verzögerungen im Planungszeitraum nach § 2 Abs. 4 teilt der Vorhabensträger der Stadt Herrieden unverzüglich mit.

§ 6 Pflichten der Stadt Herrieden

(1) Die Stadt Herrieden verpflichtet sich zur Übernahme von Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen, im Rahmen des Vorteilsausgleichs nach Art. 42 BayWG für alle Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 2 in Höhe von

35 Prozent.

(2) Die Stadt leistet hierzu Beiträge und Vorschüsse an den Vorhabensträger gemäß § 7 und § 8.

(3) Die Stadt *Herrieden* unterstützt den Vorhabensträger unentgeltlich bei

- Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung Grunderwerb bzw. Grunderwerb (auch die Suche nach geeigneten Abgrabungsstellen für Deichbaumaterial, bzw. Flurstücke für ökologische Ausgleichsmaßnahmen)
- Sonstiges (z.B. Vermessung, Beweissicherung, etc.)

§ 7 Kosten, Beiträge und Vorschüsse

(1) Die Kosten für die Leistungen nach § 2 Abs. 2 belaufen sich vorläufig gemäß der Kostenschätzung vom 12.02.2020 auf

ca. 161.130 € (netto).

(2) Im Fall einer Kostensteigerung verpflichtet sich die Stadt Herrieden zur anteiligen Erbringung des zusätzlichen Kostenbeitrages, sofern nicht ausnahmsweise die Ursache der Kostensteigerung grob fahrlässig vom Vorhabensträger verursacht worden ist. Sollten im Zuge des Planungsfortschrittes Kostenänderungen von mehr als 30 Prozent absehbar sein, so wird die Stadt Herrieden vom Vorhabensträger unverzüglich informiert. Der endgültige Beitrag in Euro errechnet sich aus den tatsächlich abgerechneten Gesamtkosten für die Leistungen nach § 2 Abs. 2.

(3) Vor der Ausschreibung des Vorhabens/Angebotseinholung für das Vorhaben oder einzelner Teilaufträge hat die Stadt Herrieden auch durch die Einstellung entsprechender Mittel im Haushalt die Finanzierung der zugesagten Beteiligtenleistungen zu gewährleisten und dies gegenüber dem Vorhabensträger zu bestätigen.

§ 8 Rechnungsstellung, Fälligkeit

- (1) Der anteilige Beitrag in Höhe des in § 6 Abs. 1 vereinbarten Prozentsatzes wird je nach Erfordernis und Planungsfortschritt der Stadt Herrieden, ggf. auch als Vorschuss, in Rechnung gestellt. In der Regel erfolgt dies mit Abschluss jeden Kalenderjahres oder zum Abschluss der vereinbarten Leistungen.
- (2) Die Beiträge und Vorschüsse sind spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung durch den Vorhabensträger fällig und zu zahlen.
- (3) Die Schlussrechnung wird spätestens zwei Jahre nach Abschluss der vereinbarten Planungsleistungen gestellt.
- (4) Kostenfeststellung und Kostenkontrolle erfolgen durch den Vorhabensträger. Die Rechnungsbelege können von der Stadt Herrieden auf Verlangen eingesehen werden.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlungen der Briefwechsel nicht, ebenso nicht die elektronische Form oder die Textform. Dieses Schriftformerfordernis kann unbeschadet individueller Vertragsabreden nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Diese Vereinbarung erlischt, wenn nicht spätestens fünf Jahre nach Unterzeichnung mit der Planung begonnen wurde.
- (3) Ein Anspruch auf die unmittelbare bauliche Umsetzung des Gesamtvorhabens nach § 2 Abs. 1 besteht nicht.
- (4) Diese Vereinbarung wird in fünffacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Herrieden erhält zwei Fertigungen, der Vorhabensträger erhält drei Fertigungen.
- (5) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stadt Herrieden

Vorhabensträger

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Herrieden, den

Ansbach, den

.....

.....

Dorina Jechnerer

Ltd. BD Thomas Keller

1. Bürgermeisterin der
Stadt Herrieden

Leiter des Wasserwirtschaftsamts
Ansbach